

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 28.06.2021

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG Bremen lehnt den Normenkontrollantrag gegen die Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen ab

Die Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen wurde durch Ortsgesetz vom 20.12.2016 (Brem.GBl. S. 914) gänzlich neu beschlossen, nachdem das Ortsgesetz vom 29. Januar 2013 durch das OVG Bremen mit Urteil vom 22.10.2014 für unwirksam erklärt worden war. Die Beitragsordnung sieht eine Staffelung der von den Eltern zu entrichtenden Beiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in Abhängigkeit vom in Anspruch genommenen Betreuungsumfang, vom Einkommen und von der Haushaltsgröße vor. Aufgrund der zum 1. August 2019 in Kraft getretenen Regelung über die Beitragsfreiheit für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (§ 19a BremKTG) ist die Beitragsordnung faktisch nur noch auf unter Dreijährige und die Betreuung im Hort anwendbar. Die Antragsteller sind Eltern von Kindern, die zu dem Zeitpunkt als der Normenkontrollantrag gestellt wurde, Tageseinrichtungen in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft besuchten. Sie sind der Auffassung, die Beitragsordnung sei rechtswidrig, weil sie höhere Einkommensgruppen unzumutbar belaste. Sie verstoße gegen den Gleichheitssatz und gegen das Gebot des Schutzes der Familie.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Normenkontrollantrag mit Urteil vom 16. Juni 2021 abgelehnt. Die Beitragsordnung verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Die Beitragshöhe, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nutzer orientiere, belaste die Eltern nicht unzumutbar. Insbesondere für gutverdienende Eltern würden die durch Beitragserhöhungen hervorgerufenen Belastungen durch steuerliche Regelungen gemildert. Die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsplatzes würden auch durch die Höchstbeitragsätze nicht erreicht. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass es in Folge der Neuregelung der Beiträge zu einer Abwanderung von Kindern aus öffentlichen oder öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen gekommen sei. Auch eine indirekte Benachteiligung von Frauen durch die Beitragsregelung sei nicht feststellbar.

OVG Bremen, Urteil vom 16.06.2021, Az.: 2 D 243/17

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de